



B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI. Donaubaueer und Mag. Wenty als weitere Mitglieder über den Antrag

[...]

wegen EUR 399,04 s.A. und Feststellung in der Sitzung am 21.11.2006 gemäß § 16 Abs 1 E-RBG iVm § 21 Abs 2 EIWOG idgF einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin für den Zeitraum 1.1.2006 bis 31.7.2006 EUR 399,04 s.A. zu bezahlen, und das Feststellungsbegehren, die Antragsgegnerin sei schuldig, den Anschluss der Antragstellerin am Standort auf Netzebene 6 abzurechnen, werden abgewiesen.

II. Begründung

[...]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Filiale der Antragstellerin am streitgegenständlichen Standort ist seit 2003 in einem Einkaufszentrum eingemietet. Das Einkaufszentrum wurde in den Jahren 1996/97 errichtet und an das öffentliche Netz angeschlossen. Das Eigentum der Netzbetreiberin endet niederspannungsseitig in der Transformatorenstation. Die Leitungen im Einkaufszentrum stehen im Eigentum der Betreibergesellschaft, wobei die Kabelleitung, über welche die Antragsgegnerin versorgt wird, der Versorgung von insgesamt 37 Kundenanlagen dient. Die Antragstellerin verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag, in welchem als Übergabestelle (Eigentumsgrenze) die Abgangsklemmen der Niederspannungsleitung als

Niederspannungsverteilung der Energie AG-Trafostation festgehalten ist. In diesem Vertrag ist weiter ausdrücklich festgehalten, dass sich das Anschlusskabel im Eigentum des Gebäudebesitzers befindet. Die Anlage der Antragstellerin verfügt über einen Lastprofilzähler. Die Antragsgegnerin stellt Netztarife auf Basis der Netzebene 7 in Rechnung.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die hinsichtlich des Sachverhaltes übereinstimmenden Angaben der beiden Streitparteien.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß § 25 Abs 5 EIWOG gilt als Netzebene 7 die Niederspannung (1 kV und darunter). § 7 Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 konkretisiert die Netzebeneneinstufung. Gemäß § 7 Z 15 *leg cit* ist das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 zu verrechnen, wenn die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers liegt. Hingegen ist gemäß Z 16 *leg cit* Netzebene 6 zu verrechnen, wenn alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers stehen.

Im konkreten Fall endet das Eigentum des Netzbetreibers zwar niederspannungsseitig in der Umspannanlage des Netzbetreibers, jedoch hat der Kunde (Antragstellerin) kein Eigentum an den gesamten Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes, weil die Niederspannungsleitung zu seiner Anlage nicht in seinem Eigentum, sondern im Eigentum eines Dritten (Betreiber-gesellschaft des Einkaufszentrums) steht.

Da über das im Eigentum der Betreiber-gesellschaft stehende Anschlusskabel eine Mehrzahl von Kunden versorgt wird, kann auch das Eigentum nicht einem einzelnen Kunden zugerechnet werden.

Da sohin die Voraussetzungen des § 7 Z 16 SNT-VO nicht gegeben sind, besteht kein Anspruch der Antragstellerin auf Verrechnung des Netznutzungsentgeltes mit den Ansätzen der Netzebene 6. Dies findet seine Unterstützung auch in den Erläuterungen zur Systemnutzungstarife-Verordnung 2006: gemäß den Anmerkungen zu § 7 Z 13 bis Z 18 gilt hinsichtlich einer Einstufung in Netzebene 6, „*dass die Leitungsverbindung im Eigentum eines Netzbenutzers stehen muss. Gemeinsame Anschlussanlagen, wie zum Beispiel bei Wohnhäusern mit mehreren Haushalten (Netzbenutzung) haben keinen Anspruch auf die Tarife der Netzebene 6*“. Da im konkreten Fall eine gemeinsame Anschlussleitung für insgesamt 37 Kunden vorliegt, ist auch gemäß den Erläuterungen zur Systemnutzungstarife-Verordnung ein Anspruch auf Tarife der Netzebene 6 ausgeschlossen. Die Angelegenheit wäre möglicherweise dann anders zu beurteilen, wenn die Anschlussleitung zwar im Eigentum eines Dritten steht, jedoch ausschließlich der Versorgung eines einzelnen Kunden dient. Eben dies war im konkreten Fall nicht gegeben.

Die Anträge der Antragstellerin waren daher abzuweisen.

[...]

Energie-Control Kommission

Wien, am 21. November 2006